

L 7 AS 475/09 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 551/09 ER

Datum

29.05.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 475/09 B PKH

Datum

31.07.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Für das Beschwerdeverfahren gegen eine Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst (vgl. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Auf die Beschwerde wird Ziffer III des Beschlusses des Sozialgerichts Augsburg vom 29. Mai 2009 aufgehoben und dem Beschwerdeführer für das Verfahren [S 15 AS 551/09](#) ER Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt B. beigeordnet.

Gründe:

I.

Streitig war im erstinstanzlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ob die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Eingliederungsverwaltungsakt anzuordnen ist.

Wegen Auslaufen der vorherigen Eingliederungsvereinbarung zum 27.02.2009 fanden am 10.02.2009 und 09.03.2009 Gespräche über den Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung statt. Der Bf war mit dem Entwurf vom 10.02.2009 nicht einverstanden. Verschiedene Punkte wurden daraufhin in einen neuen Entwurf aufgenommen. Am 09.03.2009 nahm der Bf den neuen Entwurf mit, um den Entwurf von seinem Anwalt prüfen zu lassen und bis 13.03.2009 einzureichen.

Nachdem keine Rückmeldung erfolgte, erließ die Bg am 23.03.2009 einen Eingliederungsverwaltungsakt. Der Bf erhob dagegen am 30.03.2009 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am 07.05.2009 beantragte der Bf beim Sozialgericht Augsburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30.03.2009 anzuordnen. Zugleich beantragte er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurde vorgelegt.

Mit Beschluss vom 29.05.2009 wurde in Ziffer I der Antrag in der Sache abgelehnt und in Ziffer III die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Da der Antrag in der Sache erfolglos sei, sei auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen. Der Beschluss wurde dem Bf am 04.06.2009 zugestellt.

Am Montag, den 06.07.2009 hat der Bf Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben ([§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die einmonatige Beschwerdefrist ist eingehalten, weil der Beschluss des Sozialgerichts am 04.06.2009 zugestellt wurde, die Frist gemäß [§ 64 Abs. 2 SGG](#) am Samstag, den 04.07.2009 abgelaufen wäre, die Beschwerdefrist nach [§ 64 Abs. 3 SGG](#) bis zum folgenden Montag verlängert wurde und an diesem Tag die Beschwerde erhoben wurde. Die Beschwerde ist auch nicht nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist begründet, weil dem Bf für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

Prozesskostenhilfe (PKH) ist nach [§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) einem Kläger bzw. Antragsteller zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Bf ist nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zu tragen. Er bezieht laufend Arbeitslosengeld II und verfügt nach seinen Angaben nicht über verwertbares Vermögen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hatte auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht bereits dann, wenn der Rechtsstandpunkt des Klägers zumindest vertretbar ist. Keine Erfolgsaussicht besteht, wenn der Erfolg in der Hauptsache schlechthin ausgeschlossen ist oder zumindest fern liegt (vgl. Meyer-Ladewig Sozialgerichtsgesetz, 9. Auflage 2008, § 73a Rn. 7a). Ein Erfolg in der Hauptsache war nicht schlechthin ausgeschlossen.

Eine Kostenentscheidung ist für dieses Beschwerdeverfahren nicht notwendig ([§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-11-27